



Hafenordnung des MYCG - Motoryachtclubs Germersheim e.V. (Stand 15.09.2021)

§ 1

Geltung

Die Hafenordnung des Vereins "MYCG e.V." Germersheim erstreckt sich auf das gesamte Clubgelände (Steganlagen Südufer inklusive Clubhaus, Steganlagen und Landzunge Mulde sowie Trailerplatz hinter dem Damm).

Die Hafenordnung gilt als Bestandteil aller Liegeplatzanträge. Sie kann vom Vorstand des MYCG laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Beschlussfassung im Vorstand und nachfolgender schriftlicher Bekanntgabe in Kraft.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

Durch die Hafenordnung werden andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Hafenverkehrsgesetz, die Landeshafenordnung Rheinlandpfalz und andere Landesvorschriften nicht berührt.

§ 3

Hausrecht

Der Clubhafenmeister übt das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4

Nutzung der Clubanlagen

Durch das Betreten oder Befahren unterwerfen sich die Nutzer dieser Hafenordnung und erkennen an, dass der MYCG keine Haftung für Personen und Sachschäden übernimmt. Betreten und Benutzung der gesamten Clubanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Nutzer der Clubanlagen verpflichten sich im Geltungsbereich zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Dazu gehört auch, dass das äußere Erscheinungsbild der Clubanlagen und der festgemachten Boote einen guten und sauberen Eindruck hinterlassen.

Belästigung der Mitanlieger durch den Betrieb von Wasserfahrzeugen, insbesondere durch Lärm und Wellenschlag, sind zu vermeiden.

Die Nutzung der Küche im Clubcontainer ist jedem aktiven Clubmitglied erlaubt. Für private Feiern von Mitgliedern ist nach Absprache mit und Genehmigung durch den Clubhafenmeister ein Entgelt zu bezahlen. Jeder Nutzer ist für die abschließende Sauberkeit selbst verantwortlich.

§ 5

Vorgaben für die Vergabe und Nutzung der Liegeplätze MYCG

Der MYCG strebt ein lebendiges Clubleben und einen aktiven Wassersport an. Diese Prämisse ist u.a. eine Messlatte bei der Vergabe von Liegeplätzen und bei der Aufnahme von Mitgliedern.

Die Liegeplätze stehen vorrangig aktiven Vereinsmitgliedern zur Verfügung, freie Plätze werden an Mitglieder auf Zeit vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Jegliche Zuweisung der Bootsliegeplätze erfolgt durch den Clubhafenmeister.

Alle Liegeplatzinhaber müssen jährlich im 2. Halbjahr nach entsprechender schriftlicher Aufforderung die Verlängerung eines Liegeplatzes für das Folgejahr neu beantragen. Dies gilt auch für Hallenbesitzer.

Bei **Bootslängenangaben** in Liegeplatzanträgen bzw. anderen Anträgen ist die **Größe über alles in Metern inklusive Anker, Badeplattform und allen Anbauten** anzugeben.

Nach Abschluss der Verteilung der Liegeplätze zum Jahreswechsel besteht während eines Kalenderjahres bei einem Bootswechsel grundsätzlich kein Anspruch auf Zuweisung eines größeren oder anderen Liegeplatzes als bereits durch den Clubhafenmeister zugewiesen.

Der MYCG hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes jederzeit einen anderen Platz zuzuweisen.

Jeder Nutzer ist im Liegeplatzverteilungsplan aufgeführt. Die Kosten der Liegeplätze werden in der Gebührenordnung festgelegt.

Ein Tausch der Liegeplätze oder die Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung des Clubhafenmeisters untersagt.

Die Neuanschaffung eines Bootes stellt eine Abweichung vom ursprünglichen Liegeplatzantrag dar, weswegen die Änderung unabhängig von der Größe der Neuanschaffung rechtzeitig vor dem Kauf beim Clubhafenmeister schriftlich zu beantragen ist (Homepage Formular „Antrag auf Bootsveränderung“). Der Clubhafenmeister entscheidet, ob der bisherige Liegeplatz für das zu erwerbende Boot nutzbar ist oder ob ein anderer Liegeplatz ohne Benachteiligung anderer Liegeplatzinhaber dauerhaft verfügbar ist oder später verfügbar wird. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Steht kein adäquater Liegeplatz für ein neues Boot zur Verfügung und wird ein neues Boot entgegen einer negativen Entscheidung des Clubhafenmeisters erworben, besteht kein Recht auf einen anderen Liegeplatz für das neue Boot. Die nicht passende Neuerwerbung ist in Verantwortung und auf Kosten des Besitzers außerhalb des MYCG unterzubringen. Der aktuell zugewiesene und bezahlte Liegeplatz bleibt dem Liegeplatzinhaber bis zum Ablauf des Kalenderjahres erhalten.

Passive Mitglieder, die beabsichtigen, den Bootssport als aktives Mitglied wieder aufzunehmen und sich wieder ein Boot von maximal ursprünglicher Größe zuzulegen oder ihr ursprüngliches Boot aus fremden Liegeplätzen wieder in den Bereich des MYCG zu verlegen, müssen ihren Anspruch mindestens 6 Monate vor Beginn eines neuen Kalenderjahres beim Clubhafenmeister schriftlich anmelden.

Bei der Vergabe von Liegeplätzen (ohne Hallen) gelten ab 15.09.2021 folgende Vorgaben / maximale Längenmaße als Anhalt:

- Sportboothafen: grundsätzlich maximal 8,50 Meter
Ausnahme: Liegeplätze an den Kopfseiten eines Steges ohne Laufsteg können davon abweichen.

- Mulde: grundsätzlich maximal 11 Meter
Ausnahme: Für Boote, die am 15.09.2021 eine Liegeplatzzuweisung hatten und größere Längenmaße als 11 Meter aufweisen, besteht Bestandsschutz bis zur Aufgabe des Liegeplatzes durch den Nutzer oder Verfügbarkeit eines größeren Liegeplatzes.
- Südufer: Einzelentscheidung Clubhafenmeister je nach Liegeplatz.
- Liegeplätze für Hausboote oder ähnliches stehen nicht zur Verfügung

Die Urlaubsabwesenheit eines Bootes muss vom Liegeplatzinhaber beim Clubhafenmeister gemeldet werden, damit der Liegeplatz bei Bedarf für Besucher und Urlaubs-Tourenskipper genutzt werden kann.

Veränderungen an den Liegeplätzen und der Steigeranlagen sind **grundsätzlich verboten**. Ausnahmen nur nach Absprache und Genehmigung durch den Clubhafenmeister.

§ 6

Verantwortlichkeit / Haftung

Für die Einhaltung der Vorgaben dieser Hafenordnung sind alle Nutzer der Clubanlage ohne Rücksicht auf ihre Vereinszugehörigkeit verantwortlich.

Jeder Bootseigner ist für die ordnungsgemäße Betriebssicherheit seines Bootes mit seinen Einrichtungen uneingeschränkt verantwortlich.

Jeder Nutzer ist dafür verantwortlich, dass Zugangstore zu den Steganlagen Südufer (Ausnahme Zugang Clubrestaurant während der Öffnungszeiten) und die Zugänge zur Mulde ordnungsgemäß verschlossen sind. **Ein Offenhalten der Zugänge jeglicher Art ist untersagt**. Das Rolltor in der Mulde schließt automatisch. Bei technischem Defekt wird in der Regel eine Öffnung / Schließung des Rolltores per Hand gewährleistet.

Jeder Nutzer haftet für Schäden und Verluste, die durch ihn innerhalb der Anlage entstanden sind, insbesondere auch für die technische Einrichtung. Er haftet auch für das Verhalten seiner Gäste und deren eingebrachtes Gut.

§ 7

Reinhaltung der Hafenanlage / Abwasserentsorgung

Die Nutzer der Anlage verpflichten sich zur Reinhaltung der Hafenanlage.

Abfälle und Unrat dürfen im Hafengebiet nicht abgelagert, sondern müssen getrennt entsorgt werden (Restmülltonne / Glasabfalltonne / Papiertonne auf dem Abstellplatz). Altöl, Farbreste oder ähnlicher Sondermüll sowie anfallender Sperrmüll sind durch das Mitglied den dafür vorgesehenen offiziellen / öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.

Die Benutzung der Bordtoiletten an Bord ist im Hafen und an den Liegeplätzen nur dann zulässig, wenn geeignete Rückhaltesysteme eingebaut sind.

Vereinsmitglieder und deren Gäste haben das Recht, die Sanitäranlagen im Clubcontainer zu nutzen. Die Türen der Sanitäranlagen sind stets geschlossen zu halten, um ungebetenen Gästen (Nager, fremde Personen, etc.) den Zutritt zu verwehren.

Hunde müssen an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Die Hundehalter sind verpflichtet, die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen.

§ 8

Benutzung Stromversorgung

Die auf den Stegen bereitgestellten Stromanschlüsse dienen der Versorgung der Boote mit Strom sowie notwendiger kleiner Reparaturen und zum Aufladen der Bordbatterien.

Es darf nur Strom entnommen werden, wenn nach in Deutschland anerkannten Normen zugelassene Geräte und Installationen in Betrieb genommen werden.

Der Stromverbrauch wird für jeden Liegeplatz per Zähler gesondert ermittelt.

Die zugewiesene Stromentnahmestelle ist bei Nichtbenutzung eigenverantwortlich zu sichern.

Ändert sich während der Saison der zugewiesene Stromzähler durch Liegeplatzwechsel, sind die Zählerstände des neuen und des alten Zählers dem Clubhafenmeister selbständig mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen.

Die Zählerstände der einzelnen Liegeplätze werden grundsätzlich zum Jahreswechsel durch den Clubhafenmeister erfasst und zur Berechnung der Gebühren bereitgestellt.

§ 9

Versicherung und Kennzeichnung der Boote

Alle Wasserfahrzeuge, die im Clubgelände MYCG liegen, müssen für die Identifikation ausreichend gekennzeichnet sein.

Jeder Nutzer hat eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen, die auch das Bergen und die Wrackbeseitigung einschließt.

§ 10

Hafensicherheit / Festmachen der Boote

Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, ihre Wasserfahrzeuge ordnungsgemäß zu vertäuen. Sie haften für Schäden, die durch unsachgemäßes Festmachen entstehen.

§ 11

Parken auf dem Clubgelände (Südufer und Mulde)

Die Liegeplatzinhaber am Südufer haben keine zugewiesenen Parkplätze. Es ist behördlich gestattet, die **wasserseitigen** Parkmöglichkeiten auf dem Damm zu nutzen.

Die Straßen und Wegflächen in der Mulde sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Fläche mit PKW ist nur Liegeplatzinhabern des Sportboothafens und der Mulde gestattet. Bei Zufahrt und innerhalb des Clubgeländes ist Schritttempo einzuhalten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die beiden Tore nach dem Betreten / Befahren / Verlassen geschlossen sind.

Jedem Liegeplatzinhaber steht nur ein PKW-Stellplatz zur Verfügung. Die PKWs dürfen nur auf den vorgesehenen bzw. zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet freie Parkplätze von anderen Liegeplatzinhabern zu nutzen. Für weitere Fahrzeuge stehen außerhalb des Clubgeländes Parkplätze zur Verfügung.

Bei Clubveranstaltungen entfällt die Parkplatzregelung. Alle Mitglieder und Gäste können ihr Fahrzeug auf jeden freien Parkplatz stellen.

Das Abstellen von Trailern, Wohnanhänger und Wohnmobile etc. zu Übernachtungszwecken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Abstellen von Jet-Ski-Trailern ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Ausnahmegenehmigungen zu § 11 erteilt der Clubhafenmeister.

§ 12

Betanken der Wasserfahrzeuge

Beim Betanken der Klein-Wasserfahrzeuge ist das Schreiben der Stadtwerke Germersheim vom 10.06.2008 „Landeshafenverordnung für den Hafen Germersheim“ zu beachten (siehe Aushang und Homepage MYCG).

§ 13

Salvatorische Klausel

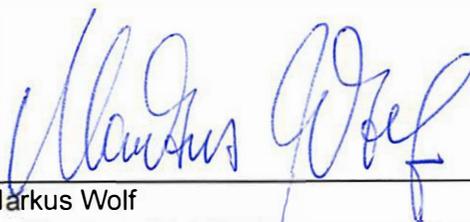
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§14

Gültigkeit

Die Änderung der Hafenordnung wurde vom Vorstand am 15.09.2021 beschlossen. Sie tritt ab diesem Datum in Kraft. Die Hafenordnung vom Februar 2018 verliert ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Germersheim, 15.09.2021



Markus Wolf
1. Vorsitzender MYCG



Andreas Neuburger
Clubhafenmeister MYCG